



# Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 14. Mai 2025

Nummer 20

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „TonkBerlin Familienstiftung“ .....	366
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windenergieanlage in 15938 Steinreich .....	366
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG</b>	
Dreiundzwanzigste Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG .....	367
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Dritte Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung Unfallkasse Brandenburg - .....	368
<b>Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg</b>	
Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - .....	368
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Aufgebotssachen .....	369
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	369
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	370

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Errichtung der „TonkBerlin Familienstiftung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 28. April 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „TonkBerlin Familienstiftung“ mit Sitz in Woltersdorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die Abkömmlinge, deren leibliche Nachkommen sowie der Ehegatte (Stifterfamilie) sind in allen Lebenslagen ideell sowie materiell zu unterstützen und zu fördern.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 28. April 2025 erteilt.

### Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windenergieanlage in 15938 Steinreich

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 13. Mai 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt in der Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 35 eine Windenergieanlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

### Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage des Typs Nordex N175 6.8 MW auf dem Grundstück

in 15938 Steinreich,  
Gemarkung Schenkendorf,  
Flur 1, Flurstück 35

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird abgelehnt.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang,
  - die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG,
  - naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land

*mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 15. Mai 2025 bis einschließlich 28. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

---

## **BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

---

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG

### **Dreiundzwanzigste Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG**

Bekanntmachung  
des Kommunalen Anteilseignerverbandes  
Nordost der E.DIS AG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG in der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Verbandssatzung

des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.DIS AG vom 20. Dezember 2019 (Der Überblick 2020 S. 54 und ABl. für Brandenburg 2020 S. 72) wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:**

„Die Verbandsversammlung hat 237 Mitglieder.“

#### **§ 7a Rechnungsprüfungsausschuss wird ersatzlos gestrichen.**

#### **§ 11**

In Satz 2 ist „**und des Rechnungsprüfungsausschusses**“ zu streichen.

**Anlage**

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Penkow (Nr. 110)

Gemeinde Breest (Nr. 174)

Torgelow, 10.04.2025

Kerstin Pukallus

Unfallkasse Brandenburg

**Dritte Änderung der Regelung  
der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder  
der Selbstverwaltungsorgane und der  
von den Selbstverwaltungsorganen  
gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg  
- Entschädigungsregelung Unfallkasse Brandenburg -**

Vom 25. Februar 2025

Die Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg vom 17. Mai 2016 (ABl. 2017 S. 303-304), die durch die Zweite Änderung vom 8. März 2022 (ABl. 2022 S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „79,00 Euro“ durch die Angabe „90,00 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „158,00 Euro“ durch die Angabe „180,00 Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „158,00 Euro“ durch die Angabe „180,00 Euro“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „553,00 Euro“ durch die Angabe „630,00 Euro“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 25. Februar 2025

Für die Vertreterversammlung  
der Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende

Andreas Simat

**Genehmigung**

Die vorstehende Dritte Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und

der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung der Unfallkasse Brandenburg - vom 25. Februar 2025 wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 11. März 2025

Az.: 07-26-5122/2019-001/005

Ministerium für Gesundheit und Soziales  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Haase

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Erste Änderung der Regelung  
der Entschädigung der ehrenamtlichen  
Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane  
und der von den Selbstverwaltungsorganen  
gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse  
Brandenburg - Entschädigungsregelung  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg -**

Vom 13. März 2025

Die Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 21. November 2018 (ABl. 2019 S. 403-404) wird in § 2 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „70,00 Euro“ durch die Angabe „90,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „140,00 Euro“ durch die Angabe „180,00 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „140,00 Euro“ durch die Angabe „180,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „420,00 Euro“ durch die Angabe „540,00 Euro“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 13. März 2025

Für die Vertreterversammlung  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende

Jens-Marcel Ullrich

**Genehmigung**

Die vorstehende Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und

der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - vom 13. März 2025 wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 15. April 2025  
Az.: 07-26-5122/2019-001/007

Ministerium für Gesundheit und Soziales  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Haase

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 9/24**

### Aufgebot

Herr Rik Kusche, Storkower Straße 31, 15537 Gosen-Neu Zittau OT Gosen hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht.

Betroffen ist das Grundstück, eingetragen bei dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree zu Gemarkung Neu Zittau, Blatt 179. Bezeichnung: Spreebordstr. 7, Neu Zittau, Fl. 2, Flst. 31.

Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Friedrich Wilhelm Oeburg  
Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Weinstr. 21, Berlin

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 08.08.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 9/24 anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 08.04.2025

## SONSTIGE BEKANTMACHUNGEN

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

**Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg**

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Jens-Uwe Satzer**, JVA Cottbus-Dissenchen, Dienstaussweis-Nr. **226 539**, ausgestellt am 13. September 2023, gültig bis 12. September 2033.

### Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Hanna Tilgner**, Dienstaussweisnummer **117202**, Kartennummer 11312, Farbe blau, ausgestellt am 01.03.2024 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Christlicher Verein zur Unterstützung von armen Kindern und Familien in Rumänien e. V.“**, c/o Willfried Mieth, Karl-Liebknecht-Straße 3, 02943 Weißwasser, ist am 7. März 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Ronald Nicko Kiefernhorst 25 02953 Bad Muskau	Willfried Mieth Karl-Liebknecht-Straße 3 02943 Weißwasser
---	---

**Der Verein für Deutsche Schäferhunde e. V. Ortsgruppe Hohenleipisch e. V.**, Reesberg 26 P, 04934 Hohenleipisch, ist auf der Mitgliederversammlung am 12. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Marianne Langner Am Umspannwerk 2 01983 Großbräschen	Horst Elze Schlossstraße 1 03205 Calau
--	--

**Der Verein „Schiffsmodellsport Großbräschen e. V.“**, Freieuhfener Straße 69 a, 01983 Großbräschen, ist zum 6. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Thomas Hinz  
Greifswalder Straße 125  
01983 Großbräschen

**Der Schachverein Bad Liebenwerda**, Breite Straße 25, 04924 Bad Liebenwerda, ist am 4. April 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dr. med. Konstant Mische Breite Straße 25 04924 Bad Liebenwerda	Jürgen Schubert Hauptstraße 3 04924 Prestewitz
---	--

**Der Verein SFV „Petri Heil“ Wenzlow e. V.**, c/o Henry Arno Krüger, Grüninger Dorfstraße 35 A, 14778 Wenzlow, ist am 21. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Henry Arno Krüger Grüninger Dorfstraße 35 A 14778 Wenzlow	Lothar Menge Wenzlower Dorfstraße 70 14778 Wenzlow
---	--

**Der Verein KULTURWIESE e. V.**, Am Weiher 11, 15374 Müncheberg, ist am 21. Dezember 2024 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dr. Markus Petersen Am Weiher 11 15374 Müncheberg	Thomas Runge Am Weiher 9 15374 Müncheberg
---	---

**Der Verein SV Bliesdorf 95 e. V.**, Rotdornstraße 42, 16269 Bliesdorf, ist zum 1. April 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Alexander Voss Rotdornstraße 5 a 16269 Bliesdorf	Elke Will Emilienhof 4 16269 Bliesdorf
--	--

**Der Verein RSC Bad Liebenwerda e. V.**, Am Birkeneck 16 in 03253 Tröbitz, ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Mirko Tänzer Schmiedeberger Weg 6 06905 Bad Schmiedeberg	Sebastian Roßa Am Birkeneck 16 03253 Tröbitz
--	--

Marcel Uebe  
Domnitzscher Straße 44  
04860 Torgau

**Der Verein „Nationalparkchor“ Criewen e. V.,** c/o Lothar Göhler, Bernd von Arnim Straße 22, Schwedt/Oder OT Criewen, ist zum 4. September 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Joachim Müller  
Bernd von Arnim Straße 30  
16303 Schwedt/Oder  
OT Criewen

Lothar Göhler  
Bernd von Arnim Straße 22  
16303 Schwedt/Oder  
OT Criewen

Simone Drese  
Gathower Straße 11  
16303 Schwedt/Oder

**Der Verein „Bürgerinitiative Schorfheide“ e. V.,** Bebersee 15, 17268 Templin, ist zum 12. März 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dr. Karl-Peter Franke  
Bebersee 15  
17268 Templin

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),  
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.